

6 . S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), den §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW/AbfG), § 2 Abs. 1, §§ 6, 9 und 10 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG) und den §§ 2, 13 Abs. 1, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Balzheim am 14.12.2009 die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 22.07.1991, zuletzt geändert am 08.11.2004, beschlossen:

§ 1

Änderung von § 21 (Grundsatz)

§ 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Benutzungsgebühren sind

1. die Grundgebühren für Haushalte (§ 24 Abs. 1),
2. die Verbrauchsgebühren nach Abfallbehälter (§ 24 Abs. 2),
3. die Grundgebühren (Mindestgebühr) für gewerbliche Betriebs- bzw. Arbeitstätten (§ 24 Abs. 3),
4. die anderen Leistungsgebühren (§ 24 Abs. 5 und 6).

§ 2

Änderung von § 23 (Bemessungsgrundlagen)

§ 23 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von über sonstige Einnahmen nicht abgedeckten Kosten für Hausmüll, Sperrmüll sowie Garten- und Grüngutabfälle werden zu 25 % als Grundgebühr nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 26) zu einem Haushalt gehörenden Personen sowie als Mindestgebühr bei gewerblichen Betriebs- bzw. Arbeitsstätten bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt; dies gilt auch für Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohner und Untermieter, wenn sie allein wirtschaften. Die restlichen 75 % der Kosten werden als Verbrauchsgebühr nach der Anzahl und dem Füllraum der Abfallbehälter bemessen.

- 2 -

- 2 -

- (2) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist zu den Gebühren nach

§ 24 Abs. 1 bis 4 ein Zuschlag entsprechend dem tatsächlich für die Abholung und Beförderung der Abfälle entstehenden Entsorgungsaufwand zu entrichten (§ 24 Abs. 5).

- (3) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Gebührenschuldner Gebühren nach dem tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwand erhoben (§ 24 Abs. 6).

§ 3

Änderung von § 24 (Höhe der Gebühren)

§ 24 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr zur Abgeltung von 25 % der Betriebskosten betragen jährlich für Haushalte mit
- | | |
|-------------------------|----------|
| a.) 1 Person | 14,44 €, |
| b.) 2 Personen | 25,99 €, |
| c.) 3 Personen | 36,82 €, |
| d.) 4 Personen | 46,20 €, |
| e.) 5 Personen | 54,15 €, |
| f.) 6 Personen | 60,64 €, |
| g.) 7 und mehr Personen | 65,70 €. |
- (2) Die Verbrauchsgebühren zur Abgeltung von 75 % der Betriebskosten betragen für einen Abfallbehälter (§ 13 Abs. 1) mit
- | | |
|------------------------|-----------|
| a.) 80 Liter Füllraum | 89,02 €, |
| b.) 120 Liter Füllraum | 133,54 €, |
| c.) 240 Liter Füllraum | 267,08 €. |
- (3) Die Grundgebühr (Mindestgebühr) für die Entsorgung von Gewerbeabfällen (§ 6 Abs. 3 und 4) beträgt jährlich 31,85 € pro gewerbliche Betriebs- bzw. Arbeitsstätte oder sonstige Einrichtung im Sinne gewerblicher Nutzung.
- (4) Bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 13 Abs. 4) wird neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 und 2 die Mindestgebühr nach Abs. 3 erhoben.
- (5) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne von § 23 Abs. 2 betragen einschließlich des Verwaltungsaufwands
- | | |
|--|----------|
| a.) je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten: | 43,54 € |
| b.) je Betriebsstunde des Abholfahrzeugs: | 100,00 € |
- (6) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden entsprechend Abs. 5 berechnet. Hinzu kommen Gebühren für die Beseitigung der Abfälle je angefangene Tonne Abfälle in Höhe der durch den Alb-Donau-Kreis festgesetzten Gebühren.

§ 4

Änderung von § 25 (Festsetzung der Gebührenschuld)

§ 25 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5

Änderung von § 26 (Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld)

§ 26 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei den Benutzungsgebühren nach § 24 Abs. 1 bis 4 entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des Monats, in den der Beginn des Benutzungsverhältnisses fällt. Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis geendet hat. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
- (2) Bei den Gebühren nach § 24 Abs. 5 und 6 entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle.
- (3) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2009 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Balzheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balzheim, den 14.12.2009

Herrmann
Bürgermeister